



---

## Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),  
dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)  
sowie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und For-  
schung (WBF)

betreffend

die schweizerische Migrationsaussenpolitik

---

## 1. Ausgangslage

Die Migrationsaussenpolitik ist ein wichtiges Instrument, um die Gesamtinteressen der Schweiz im Migrationsbereich zu wahren. Zuständig hierfür ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).<sup>1</sup> Der Bundesrat hat im Februar 2011 die bundesinterne Zusammenarbeit durch die Schaffung der interdepartementalen Struktur zur Koordination der internationalen Migrationszusammenarbeit (IMZ-Struktur) weiter verstärkt.<sup>2</sup> Am 6. April 2017 unterzeichneten die Vorstehenden des EJPD und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine erste Zusammenarbeitsvereinbarung. Diese Vereinbarung endet am 31. Dezember 2020 und wird durch die vorliegende Vereinbarung für die Laufzeit von 2021 bis 2024 ersetzt.

Das EJPD und das EDA sind als Schlüsseldepartemente im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit auf allen drei Stufen der IMZ-Struktur vertreten und verschaffen dem Gesamtregierungsansatz Nachachtung. Im Rahmen seines Mandats ist das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ebenfalls in der IMZ-Struktur vertreten und unterstützt diesen Gesamtregierungsansatz. Die interdepartementale Zusammenarbeit ist zudem für die Umsetzung der strategischen Verknüpfung von internationaler Zusammenarbeit (IZA) und Migrationspolitik relevant. Der bereits seit der IZA-Botschaft von 2017 bestehende Auftrag zur strategischen Verknüpfung wird in der IZA-Strategie 2021-2024 auf alle Rahmenkredite ausgeweitet.

Aus diesen Gründen haben die Departementsvorstehenden des EJPD, des EDA und des WBF beschlossen, eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschliessen.

## 2. Ziel

Mit der vorliegenden Vereinbarung bekräftigen das EJPD, das EDA und das WBF, dass sie ihre Zusammenarbeit stärken und weiterentwickeln wollen mit dem Ziel die Synergien zwischen Migrations- und Aussenpolitik, gemäss Aussenpolitischer Strategie 2020 - 2023 sowie IZA-Strategie 2021 – 2024, gezielt im Interesse der Schweiz zu nutzen.

Die Vereinbarung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten im Bereich der IMZ.

## 3. Grundsätze

Die Zusammenarbeit in der IMZ-Struktur erfolgt im Rahmen der seit 2011 bestehenden Gremien. Die bisherige Struktur hat sich grundsätzlich bewährt und wird im Wesentlichen fortgeführt. Der Aufbau und die Mandate orientieren sich an untenstehenden Grundsätzen. Die detaillierten Regelungen finden sich in Anhang 1.

- Das EJPD, das EDA und das WBF sind im Rahmen der internationalen Migrationszusammenarbeit auf allen drei Stufen der IMZ-Struktur (Vorsitz, Ausschuss, Arbeitsgruppen) vertreten.
- EJPD, EDA und WBF setzen sich für eine Gewährleistung des Gesamtregierungsansatzes (Whole-of-Government-Ansatz) im Rahmen der IMZ-Struktur ein.
- Wichtige strategische Grundsatzfragen sowie die Ziele der IMZ-Struktur werden im IMZ-Vorsitz verabschiedet.
- Der IMZ-Vorsitz wird paritätisch geleitet durch den StS SEM und die StS EDA. Ebenfalls Teil des IMZ-Vorsitzes sind die StS SECO und die Direktorin der DEZA.

---

<sup>1</sup> Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police (Org DFJP) du 17 novembre 1999 (Etat le 1er novembre 2015), 172.213.1, section 5

<sup>2</sup> Siehe Bericht über die internationale Migrationszusammenarbeit vom Februar 2011

- Die operativen Fragen werden im IMZ-Ausschuss besprochen. In diesem sind SEM, EDA-STS, EDA-DEZA und SECO sowie weitere Bundesstellen vertreten. Der IMZ-Ausschuss wird ebenfalls paritätisch durch das EJPD und das EDA geleitet.
- IMZ-Arbeitsgruppen werden für prioritäre Länder, Regionen und Themen vom IMZ-Vorsitz eingesetzt. Sie besprechen und konsultieren unter Einhaltung der bestehenden Prozesse und Strukturen der jeweiligen Organisationseinheiten und gemäss den Modalitäten der Zusammenarbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe relevante Projekte, die durch den Verpflichtungskredit internationale Migrationszusammenarbeit und Rückkehr (SEM) oder durch IZA-Mittel (DEZA, AMS, SECO für Projekte mit direktem Bezug zur Migration) finanziert werden. Die Budgethoheit sowie die operationelle Umsetzungsverantwortung verbleiben bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für andere Projekte mit indirektem Bezug zur Migration werden die anderen Ämter informiert.
- Eine Sekretariatsstruktur unterstützt die Gremien der IMZ-Struktur in operativer Hinsicht und die Vorsitzenden vom IMZ-Ausschuss und IMZ-Vorsitz. Sie ist beim EDA-STS, DEZA und SEM verankert und setzt sich aus je einem/r Vertreter\*in des Staatssekretariats EDA, der DEZA, des SEM und des SECO zusammen.
- Das operationelle Engagement orientiert sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und die humanitären Prinzipien werden stets gewahrt. Die Prinzipien und Prozesse der jeweiligen Organisationseinheiten werden eingehalten.
- Die Leitung der IMZ-Arbeitsgruppen wird einvernehmlich nach Themenschwerpunkten und fachlicher Zuständigkeit durch den IMZ-Ausschuss festgelegt.
- Für die Umsetzung des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten wird die IMZ-Struktur bei der Projektauswahl auf Stufe der Arbeitsgruppe Europa und bei der Länderauswahl auf Stufe des Ausschusses und des Vorsitzes konsultiert. Gemäss Art 52b Absatz 2 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) koordiniert der Steuerungsausschuss Migration den Einsatz der Mittel und die strategische Ausrichtung des Rahmenkredits Migration.
- Der Einsatz der für die strategische Verknüpfung mit Migrationspolitik vorgesehenen flexiblen Mittel des EDA (maximal CHF 60 Mio. im Zeitraum 2021–2024) erfolgt in Abstimmung mit der IMZ-Struktur, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschlägen des SEM und in nicht prioritären Ländern innerhalb der Schwerpunktregionen der IZA Strategie 2021-24 gemäss der von DEZA und SEM gemeinsam erarbeiteten Leitlinien.
- In Erfüllung des BR-Auftrags vom 15. Juni 2012 zur Liste prioritärer Staaten im Rückkehrbereich<sup>3</sup> erfolgt eine enge Absprache zwischen den zuständigen Departementen. Das EDA und das WBF melden dem EJPD jeweils ihre aussenpolitischen Kontakte mit jenen Staaten, die auf der Liste prioritärer Staaten im Rückkehrbereich figurieren. Das EJPD prüft seinerseits, ob die entsprechenden Kontakte eine Opportunität darstellen, um Schweizer Migrationsinteressen anzusprechen.
- Die Federführungen im multilateralen Bereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

---

<sup>3</sup> Auf dieser Liste figurieren die zehn Staaten mit den meisten Vollzugspendenzen.

#### 4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Departemente und der angeschlossenen Ämter bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Sie stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Organisationsverordnungen für das EJPD<sup>4</sup>, das EDA<sup>5</sup> und das WBF<sup>6</sup>.

#### 5. Kommunikation und Informationsfluss

Das EJPD, das EDA sowie das WBF stehen im Rahmen der IMZ-Arbeit in regelmässigem Austausch miteinander. Der Informationsaustausch zwischen den oben bezeichneten Ebenen und Gremien wird wie folgt gewährleistet:

- Die Leitungspersonen des IMZ-Ausschusses sind verantwortlich für den Informationsfluss in ihre Stammorganisation.
- Die Leitungspersonen der Arbeitsgruppen beteiligen sich bei Bedarf an den Vorbereitungsarbeiten des IMZ-Ausschusses.
- Die jeweiligen Leitungspersonen sind grundsätzlich verantwortlich für den Transfer von Informationen in das von ihnen geleitete Gremium.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Zusammenarbeitserklärung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.



Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EJPD



Ignazio Cassis  
Vorsteher EDA



Guy Parmelin  
Vorsteher WBF

---

<sup>4</sup> SR 17.213.1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 1. November 2015).

<sup>5</sup> SR 17.211.1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) vom 20. April 2011 (Stand am 24. März 2015).

<sup>6</sup> SR 172.216.1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung. (OV-WBF). vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Februar 2020).